

Anlage

Hinweis und Begründungen zur Satzungsänderung

§ 1 Satz 2 **Neu**

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

Begründung:

Satz 1 spricht ausschließlich von **öffentlichen** Straßen, Wegen und Plätzen als Gegenstand einer beitragsfähigen Maßnahme.

Aufgrund eines Urteils des OVG Münster können auch u.a. Wirtschaftswege Gegenstand einer beitragspflichtigen Maßnahme sein. Für eine solche Einbeziehung bedarf es eines deutlichen Hinweises in der Satzung.

§ 2

keine inhaltliche Veränderung

-textliche Veränderung-

§ 3

keine inhaltliche Veränderung

-textliche Veränderung-

§ 4 **Neu**

Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
-in die Satzung wurden weitere Ausbaumöglichkeiten, wie

Schräg- und Senkrechtparkstände

Kombinierte Rad- und Gehwege

Unselbständige Grünanlagen

aufgenommen.

§ 5 § 6 u. § 7

zu § 5 **keine inhaltliche Veränderung**

-textliche Veränderung-

zu § 6 **keine inhaltliche Veränderung**

-textliche Veränderung-

zu § 7 **Neu**

Wie aus der Sitzungsvorlage zu ersehen, ist die besondere Art der Nutzung (hier: land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) zu regeln.

Nach der geltenden Rechtsprechung entspricht der Anteil von bisher **0,5** nicht mehr den Gegebenheiten. Durch die Verw.-Gerichte wird ein Anteil von 0,05 bis 0,1 anerkannt.

Vorschlag: landwirtschaftlich genutzte Flächen = 0,050

forstwirtschaftlich genutzte Flächen = 0,025

§ 8

vorher § 3 **keine inhaltliche Veränderung**

-textliche Veränderung-

§ 9

vorher § 7 **keine inhaltliche Veränderung**

-textliche Veränderung-

§ 10

vorher § 9 **keine inhaltliche Veränderung**

-textliche Veränderung-

§ 11

vorher § 8 **keine inhaltliche Veränderung**

-textliche Veränderung-

§ 12

vorher § 6 **keine inhaltliche Veränderung**

-textliche Veränderung-

§ 13

vorher § 11 **keine inhaltliche Veränderung**

-textliche Veränderung-

§ 14 **Neu**

Abschnittsbildungen und Kostenspaltungen bedürfen einer ausdrücklichen Satzungsermächtigung. Die Entscheidung über Abschnittsbildungen und Kostenspaltungen ist dann, wenn die Satzung sie als Möglichkeit vorsieht, kein Akt der Ortsgesetzgebung.